



Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Aufsicht und Vollzug	4
§ 3 Ausnahmen	4
II. Bestattungswesen	4
§ 4 Meldepflicht Todesfall	4
§ 5 Einsargen und Transport	4
§ 6 Aufbahrung	5
§ 7 Kremation	5
§ 8 Sarg und Urne	5
§ 9 Anrecht auf Beisetzung	5
§ 10 Kostentragung	5
§ 11 Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz	6
§ 12 Anordnung der Bestattung	6
§ 13 Zeitpunkt und Form der Bestattung	7
III. Friedhof	7
§ 14 Allgemeines Verhalten	7
§ 15 Schadenersatz	7
IV. Gräber	7
§ 16 Gräber	7
§ 17 Masse	8
§ 18 Gemeinschaftsgrab	8
§ 19 Urnengrabhügel	8
§ 20 Familiengrab	9
§ 21 Pfarr-/Priestergrab	9
§ 22 Zuweisung des Grabplatzes	9
§ 23 Grabruhe	9
§ 24 Zusätzliche Urnenbeisetzung	9
§ 25 Grabräumung/Aufhebung	10
V. Grabkreuz und Grabmal	10
§ 26 Grabkreuz	10
§ 27 Definition Grabmal	11
§ 28 Masse	11
§ 29 Materialien, Bearbeitung, Form und Gestaltung	11
§ 30 Bewilligung für die Aufstellung	11

§ 31	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	11
§ 32	Unterhaltungspflichten	11
VI.	Grabbepflanzung/Unterhalt	12
§ 33	Individuelle Bepflanzung	12
§ 34	Einfassung des Grabes	12
§ 35	Unterhaltungspflichten	12
§ 36	Vernachlässigung des Unterhalts	13
VII.	Gebühren	13
§ 37	Gebühren	13
VIII.	Schlussbestimmungen	13
§ 38	Übertretungen	13
§ 39	Haftung	13
§ 40	Übergangsbestimmungen	13
§ 41	Beschwerde	14
§ 42	Inkraftsetzung	14
Anhang 1:	Gebühren	15
Anhang 2:	Masse, Form, Gestaltung, Materialien und Inschriften von Grabmälern	16

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zufikon erlässt gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 sowie die kantonale Bestattungsverordnung vom 11. November 2009 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind als Wegleitung aufzufassen und bezwecken unter anderem, dass durch passende Grabmäler und Gräberbepflanzungen das Gesamtbild des Friedhofs bewahrt bleibt.

² Das Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage Zufikon.

§ 2 Aufsicht und Vollzug

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

³ Für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage können Verträge mit Dritten abgeschlossen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement genehmigen.

II. Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht Todesfall

Jeder Todesfall in der Gemeinde Zufikon und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei Zufikon sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, zu melden.

§ 5 Einsargen und Transport

¹ Das Einsargen und Überführen der Leiche ab Sterbeort wird von den Angehörigen oder nach Absprache von der Gemeindekanzlei beauftragt und erfolgt unter Mithilfe des Sarglieferanten und/oder anderer speziell beauftragter Personen/Organisationen (anerkanntes Bestattungsinstitut).

² Die Kosten für das Einsargen gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 6 Aufbahrung

Die Aufbahrung erfolgt nach Wunsch der Angehörigen in der Aufbahrungshalle in Bremgarten, beim Bestattungsinstitut oder im Spital/Krematorium.

§ 7 Kremation

¹ Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest und nimmt die notwendige Anmeldung vor.

² Die Urne kann bis zur Beisetzung im Werkhof aufbewahrt werden.

§ 8 Sarg und Urne

¹ Der Sarg hat aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu bestehen.

² Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind Holz- und Biournen gestattet.

³ Die Abmessungen der Urnen müssen den Standardgrössen entsprechen (Deckeldurchmesser 15 cm, Höhe 25 cm). Wenn eine grössere Urne oder eine Urne besonderen Formats beigesetzt werden soll, ist die Gemeinde rechtzeitig vor der Beisetzung zu informieren.

§ 9 Anrecht auf Beisetzung

¹ Auf dem Friedhof Zufikon werden ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit beigesetzt:

- a) Verstorbene Einwohner von Zufikon
- b) Auf Gesuch hin mit Bewilligung der Gemeindekanzlei
 - auswärtige wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu Zufikon hatten oder deren Angehörige in Zufikon wohnhaft sind
 - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Ruhestätten
 - auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene in einem bestehenden Familiengrab

² Bestattungen (Erd- und Aschenbestattungen) für Tiere sind nicht möglich.

§ 10 Kostentragung

¹ Für verstorbene Einwohner von Zufikon übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- a) Die amtliche Bekanntmachung und die Bemühungen der Gemeindekanzlei
- b) Das Überführen einer Leiche vom Trauerhaus oder von umliegenden Spitälern und Heimen in die Aufbahrungshalle sowie ins Krematorium und auf den Friedhof Zufikon oder zu den Angehörigen.
- c) Die Aufbahrung
- d) Die Kremation
- e) Eine Standardurne des Krematoriums

² Bei der Beisetzung einer verstorbenen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zufikon auf dem Friedhof Zufikon übernimmt die Gemeinde zusätzlich folgende Leistungen und Kosten:

- f) Die Benützung eines Grabplatzes (Ausnahme: Familiengrab)
- g) Das Öffnen und Eindecken des Grabes
- h) Das Holzkreuz mit Beschriftung
- i) Die Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- j) Herrichten des Grabes für die Beerdigung
- k) Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks
- l) Humusierung

³ Bei auswärtiger Bestattung einer verstorbenen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zufikon werden die Kosten gemäss § 10 Abs. 2 nicht übernommen.

⁴ Die Grabplatten und Inschriften (Gemeinschaftsgrab/Urnengrabhügel) werden den Angehörigen weiterverrechnet.

⁵ Alle anderen nicht erwähnten Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁶ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen sind vollumfänglich kostenpflichtig zulasten der Angehörigen. Die Gemeindekanzlei kann die Gebühren gemäss Anhang 1 im Voraus einziehen.

⁷ Bei Personen, die wegen eines Heimeintritts (Alters- und Pflegeheim) aus der Gemeinde weggezogen sind, werden bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Zufikon folgende Kosten übernommen:

- m) Die Benützung eines Grabplatzes (Ausnahme: Familiengrab)
- n) Das Öffnen und Eindecken des Grabes
- o) Die Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche
- p) Herrichten des Grabes für die Beerdigung
- q) Aufstellen und Abräumen des Blumenschmucks
- r) Humusierung

§ 11 Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz

¹ Die anfallenden Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln der verstorbenen Person haben die nächsten Angehörigen für die Bestattungskosten wie Inschrift, Grabplatte, Grabmal, Einsargen, Sarg, Sargausstattung und der gleichen aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Es erfolgt eine Verrechnung an die Angehörigen.

² Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.

³ Die Kosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- a) Kosten gemäss § 10
- b) Einsargen
- c) Einfacher Kremationssarg
- d) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung, je nach Wunsch)

§ 12 Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden und darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt des Sterbeortes vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

§ 13 Zeitpunkt und Form der Bestattung

¹ Die Angehörigen teilen der Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls mitzuteilen.

² Bestattungsart und Grabform richten sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung oder können sich die Angehörigen über die Bestattungsart und Grabform nicht einigen, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an und es findet eine Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab statt.

³ Die Gemeindekanzlei setzt, in Verbindung mit den entsprechenden Pfarrämtern und im Einverständnis mit der Trauerfamilie, die Bestattung fest.

⁴ Bestattungen finden an Werktagen von montags bis freitags statt. Erdbestattungen erfolgen nur am Vormittag, Urnenbeisetzungen am Vor- oder Nachmittag. An Sonn- und Feiertagen (inkl. Auffahrtsbrücke) finden keine Bestattungen statt.

⁵ Die Segnung des Sarges findet vor der Kirche und/oder am Grab statt. Eine Segnung des Sarges in der Kirche ist nicht möglich.

III. Friedhof

§ 14 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Befahren mit Fahrzeugen (auch Skateboards, Trottinettes oder Rollschuhe) aller Art, ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten und Behindertenfahrzeuge
- b) das Lärmen und Spielen
- c) Überfliegen mit Drohnen
- d) das Mitführen von Tieren
- e) das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen
- f) das Ablegen von Abfall, Abraum und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- g) das Verunreinigen von Wegen, Gräbern und anderen Anlagen

§ 15 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei Zufikon zu melden.

IV. Gräber

§ 16 Gräber

¹ Zur Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- e) Reihengräber für Erdbestattungen (Sarg)
- f) Reihengräber für Urnenbestattungen

- g) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- h) Urnengrabhügel für Urnenbestattungen
- i) Familiengrab

² Es wird nicht zwischen Kindergräber und anderen unterschieden.

³ Der Grabplatz bleibt Eigentum der Gemeinde Zufikon und geht nicht in den Besitz der Angehörigen über. Die Gemeinde bestimmt über Gestaltung, Pflege und Aufhebung des Grabes.

§ 17 Masse

	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm	Wegbreite in cm	Anzahl zu- sätzliche Urnen- beisetzungen	Be- pflanzung
Reihengrab Erdbestattung (Sarg)	150	60	160	100	2	Ja
Reihengrab Urnenbestattung	100	50	80	100	1	Ja
Gemeinschaftsgrab	50	50	80	---	-/-	Nein
Urnengrabhügel	50	50	80	---	-/-	Nein
Familiengrab mit einer oder zwei Erd- bestattungen (Sarg)	200	200	160	100	3	Ja
Familiengrab nur Urne	200	200	80	100	5	Ja

§ 18 Gemeinschaftsgrab

¹ Bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbezeichnung ganz verzichtet werden. Wird eine Namensbezeichnung gewünscht, so werden durch die Gemeinde Namen sowie Geburts- und Sterbejahr in einem gemeinsamen Schriftzug eingraviert. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Individuelle Grabzeichen und Grabbepflanzungen sind nicht möglich.

³ Blumensträuße, Kerzen oder kleine Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Steinplatten angebracht werden.

⁴ Es ist nicht gestattet, auf der Inschriftplatte Blumenschmuck, Kerzen u. dgl. aufzustellen.

⁵ Die Gemeinde wird das Holzkreuz nach maximal zwei Monaten nach der Beisetzung entfernen.

§ 19 Urnengrabhügel

¹ Die Grabstelle wird mit einer Granit-Grabplatte (Masse 35 x 35 x 4 cm) markiert, die von der Gemeinde geliefert wird. Der Name des Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr wird auf der dafür vorgesehenen Grabplatte eingraviert. Um die Inschrift kümmert sich die Gemeindekanzlei. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Die eingravierte Grabplatte wird üblicherweise bis zur Urnenbeisetzung geliefert.

³ Auf der Rasenfläche/auf dem Hügel darf kein Blumenschmuck vorhanden sein und keine Bepflanzung vorgenommen werden.

⁴ Blumensträuße, Kerzen oder kleine Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Steinplatte vor dem Hügel angebracht werden.

⁵ Es ist nicht gestattet, Blumenschmuck, Kerzen u. dgl. auf dem Hügel aufzustellen.

§ 20 Familiengrab

¹ Die Bestimmungen bezüglich Erwerb und Benützung des Familiengrabes werden in einem Vertrag mit den Angehörigen festgehalten.

² In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Gemeindekanzlei.

§ 21 Pfarr-/Priestergrab

Die Zuständigkeit für die Pfarr-/Priestergräber liegt bei der Röm.-Kath. Kirche. Dieses Reglement enthält deshalb keinerlei Bestimmungen dazu.

§ 22 Zuweisung des Grabplatzes

¹ Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist das Grabverzeichnis massgebend. Die Gemeindekanzlei führt das Grabverzeichnis und weist die Grabfelder zu.

² Ein Freihalten einzelner Grabflächen ist nicht gestattet.

³ Grabflächen können nicht reserviert werden.

§ 23 Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt für Familiengräber 50 Jahre. Für alle anderen Gräber 25 Jahre.

² Die Grabruhe kann nicht verlängert werden.

§ 24 Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab (Sarggrab oder Urnengrab) eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Anzahl der möglichen zusätzlichen Urnenbeisetzungen ist je nach Grabart beschränkt. Diesbezüglich wird auf § 17 verwiesen.

² Beim Gemeinschaftsgrab und Urnengrabhügel ist es nicht möglich, weitere Urnen beizusetzen.

³ Die Benützungsdauer/Grabruhe des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Die Dauer der Grabruhe richtet sich nach der Erstbestattung.

⁴ Bei den Familiengräbern dürfen in den letzten 25 Jahren der Benützungsdauer keine Erdbestattungen mehr erfolgen.

⁵ Bei einer nachträglichen Urnenbeisetzung in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit muss durch die Hinterbliebenen schriftlich bestätigt werden, dass die verkürzte Ruhezeit zur Kenntnis genommen wurde.

§ 25 Grabräumung/Aufhebung

¹ Die Räumung des Grabes ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabruhe bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zufikon sowie auf der Homepage und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

² Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Zufikon. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Zufikon über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

³ Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Familiengräber vor Ablauf der Grabruhe, frühestens nach 25 Jahren, durch die Gemeindekanzlei zur Aufhebung freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Vorzeitige Grabaufhebungen werden mit der nächsten ordentlichen Grabräumung der Gemeinde (in der Regel jeweils im Frühling) vorgenommen. Bei vorzeitiger Grabaufhebung erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Grabgebühr.

⁴ Bei vorzeitiger Aufhebung des Familiengrabes oder bei Ablauf der Grabruhe (alle Gräber) besteht kein Anspruch darauf, einen Sarg oder eine Urne in einem neuen oder anderen Grab beizusetzen.

⁵ Die Kosten für die ordentliche (alle Gräber) sowie die frühzeitige Grabaufhebung (nur bei Familiengräbern möglich) gehen zu Lasten der Gemeinde.

V. Grabkreuz und Grabmal

§ 26 Grabkreuz

¹ Bei den Urneneinzelgräbern, den Sarggräbern und Familiengräbern wird beim Bestatter ein Grabkreuz mit Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr bestellt.

² Kreuze dürfen maximal 150 cm hoch und 60 cm breit sein. Spezialanfertigungen sind nicht gestattet.

³ Beim Urnengrabhügel entfällt das Grabkreuz.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab kann ein Grabkreuz aufgestellt werden. Dieses wird nach maximal zwei Monaten durch die Gemeinde entfernt.

⁵ Das Grabkreuz ist kein Grabmal.

§ 27 Definition Grabmal

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

² Pro Grabplatz darf nur ein Grabmal erstellt werden. Ein zusätzlicher kleiner Schriftenträger (bei weiteren Urnenbeisetzungen) ist zulässig. Das Material muss mit dem bestehenden Grabmal harmonieren.

§ 28 Masse

Die zulässige Grösse der Grabmäler ist im Anhang 2 ersichtlich.

§ 29 Materialien, Bearbeitung, Form und Gestaltung

Die Detailbestimmungen sind im Anhang 2 geregelt.

§ 30 Bewilligung für die Aufstellung

¹ Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeindekanzlei eine Bewilligung einzuholen.

² Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeindekanzlei zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung und Beschriftung einzureichen.

³ Die Gemeindekanzlei kann Grabmäler, die der Bewilligung und/oder den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 31 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Bei den Urneneinzelgräbern, den Sarggräbern und Familiengräbern besteht die Pflicht zur Setzung eines Grabmals.

² Beim Urnengrabhügel und Gemeinschaftsgrab darf kein Grabmal gesetzt werden.

³ Grabmäler auf Sarggräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

⁴ Alle Grabmäler müssen auf ein Einzelfundament (Betonfundament) gestellt werden. Dieses darf nicht sichtbar sein.

⁵ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 32 Unterhaltspflichten

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

² Schief stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen aufrichten zu lassen.

³ Wenn Grabmäler trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht aufgerichtet oder in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeindekanzlei kostenpflichtig zu Lasten der Angehörigen.

VI. Grabbepflanzung/Unterhalt

§ 33 Individuelle Bepflanzung

¹ Die individuelle Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, gross-werdende Sträucher und fremdartige Pflanzen).

³ Künstliche Blumen und Pflanzen sowie das Anpflanzen von Neophyten sind nicht erlaubt. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

⁴ Sträucher dürfen nicht höher als die maximal zulässige Höhe von Grabmälern gehalten werden.

⁵ Die Flächen, die für die individuelle Grabbepflanzung zur Verfügung stehen, sind im § 17 geregelt. Die Grösse der Fläche darf nicht verändert werden. Die Fläche wird abgegrenzt durch Gehplatten und das Grabmal.

§ 34 Einfassung des Grabes

¹ Einfassungen von Urneneinzelgräbern, Sarggräbern und Familiengräbern mit festen Materialien (Metall, Holz, Stein) sind gestattet. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

² Beim Urnengrabhügel und Gemeinschaftsgrab sind Einfassungen nicht gestattet.

§ 35 Unterhaltspflichten

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Der Unterhalt kann Dritten übertragen werden. Der Abschluss der entsprechenden Verträge und die Kosten sind Sache der Angehörigen.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

³ Der Gemeinde ist es gestattet, leere Gefässe und verwelkte Blumen 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen.

⁴ Die Gemeinde ist befugt, verblühte Pflanzen und Blumen, nicht-erlaubten oder unpassenden Grabschmuck sowie unzulässige Grabbedeckungen zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe etc.) werden maximal 2 Monate durch die Gemeinde aufbewahrt. Diese können dort bei Bedarf von den Angehörigen abgeholt werden.

§ 36 Vernachlässigung des Unterhalts

¹ Werden die Unterhaltungspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeindekanzlei kostenpflichtig zu Lasten der Angehörigen.

² Können die Angehörigen mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden, erfolgt der Aufruf zur Instandstellung des Grabes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, bevor die Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde vorgenommen werden.

³ Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch die Gemeinde mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke oder Kies versehen.

VII. Gebühren

§ 37 Gebühren

¹ Der Gemeinderat überprüft regelmässig die Gebührentarife. Er ist ermächtigt, die Gebühren bei veränderter Kostenstruktur oder anderen Rahmenbedingungen anzupassen.

² Die Gebühren sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

³ Die Grabplatzgebühren sind einmalig geschuldet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 38 Übertretungen

¹ Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden auf Kosten des Schuldigen korrigiert.

² Übertretungen von Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes können durch den Gemeinderat mit Verwarnung und/oder Busse geahndet werden.

§ 39 Haftung

Die Einwohnergemeinde Zufikon übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Grabschmuck. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignissen entstehen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

§ 40 Übergangsbestimmungen

Für Gräber, die vor Inkrafttreten dieses Reglements errichtet wurden, gelten die Bestimmungen aus dem Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 4. Dezember 1997.

§ 41 Beschwerde

¹ Entscheide der Gemeindekanzlei können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 4. Dezember 1997 auf.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am:
17. November 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann, Daniel Stark

Der Gemeindeschreiber, Uwe Krzesinski




Anhang 1: Gebühren

Grabplätze, Platten und Inschriften

	Einwohner	Auswärtige
Reihengrab Erdbestattung (Sarg)	unentgeltlich	Fr. 1'500.00
Reihengrab Urnenbestattung	unentgeltlich	Fr. 1'000.00
Gemeinschaftsgrab Kosten Inschrift	unentgeltlich nach Aufwand	Fr. 700.00 nach Aufwand
Urnengrabhügel	unentgeltlich	Fr. 700.00
Einheitliche Grabplatte	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Kosten Inschrift	nach Aufwand	nach Aufwand
Familiengrab	Fr. 6'500.00	Fr. 9'800.00

Bestattungskosten gemäss § 10, Abs. 2

bei Beisetzung auf dem Friedhof Zufikon	Einwohner	Auswärtige
	unentgeltlich	nach Aufwand

Grabräumungen

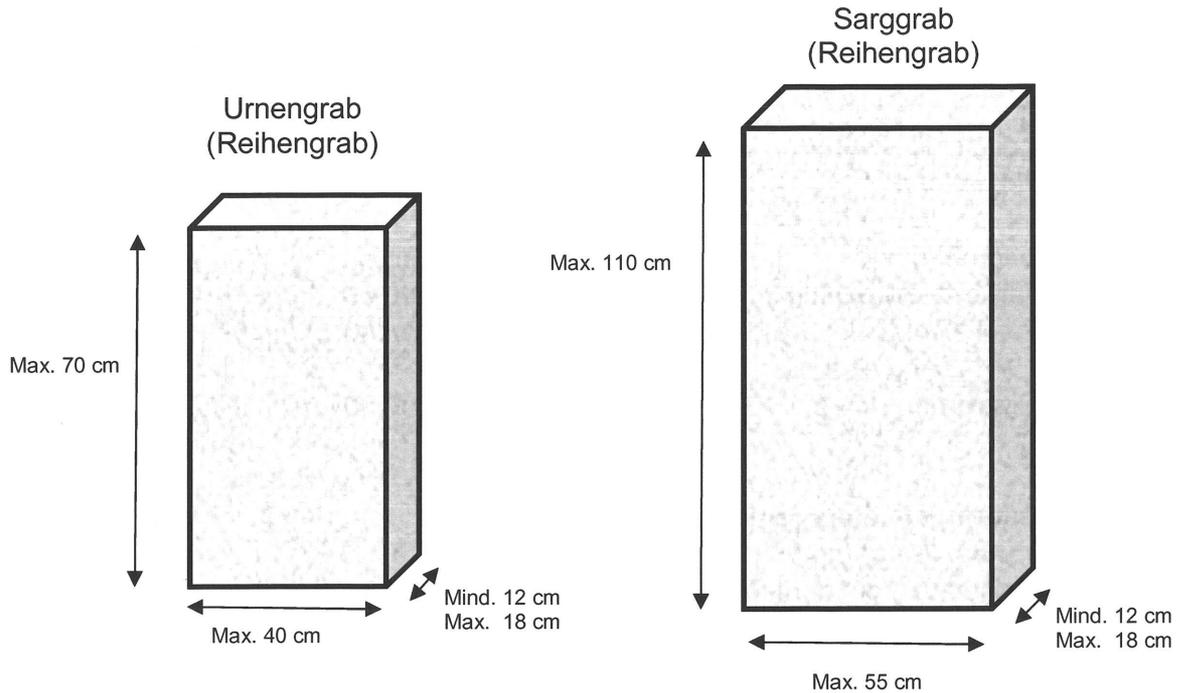
	Einwohner	Auswärtige
Bewilligung inkl. Publikationskosten	unentgeltlich	unentgeltlich
Kosten Gemeinde inkl. Räumung	unentgeltlich	unentgeltlich

Vernachlässigter Unterhalt

	Einwohner	Auswärtige
Instandstellung durch Gemeinde Zufikon	nach Aufwand	nach Aufwand

Anhang 2: Masse, Form, Gestaltung, Materialien und Inschriften von Grabmälern

a) Masse, Form und Gestaltung



Familiengrab:

Art	Höhe	Breite	Tiefe
Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form (Figur, Kreuz etc.) <i>Es besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.</i>	Max. 150 cm	Max. 150 cm	Mind. 16 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	Einheitlich 130 cm	Einheitlich 80 cm	Mind. 16 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	Einheitlich 100 cm	Mind. 100 cm Max. 150 cm	Mind. 16 cm

Gilt für alle Grabmale:

- Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.
- Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

b) Materialien, Bearbeitung

Für die Schaffung von Grabmälern sind Stein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zulässig.

Die Verwendung unbearbeiteter Blöcke oder von Findlingen ist nicht gestattet.

Gesteinsarten werden auf Gesuch hin genehmigt, wenn sie von dezenten Farbtönen sind und keine auffallende Maserung aufweisen.

Glas- und Drucktafeln sowie Grabmale aus Gusseisen, Blech, Beton und Kunststein sind nicht gestattet.

Geeignete Holzarten können verwendet werden. Die Bearbeitung und Konservierung soll materialgerecht sein (kein Farbanstrich).

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich materialgerecht bearbeitet sein. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

Die Grabmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials, vorne, seitlich, hinten und oben zu bearbeiten.

c) Inschriften

Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren. Die Verwendung von Blei für Inschriften ist nicht gestattet. Das Anbringen von polierten Inschrifttafeln, von solchen aus Glas, Porzellan, Email, Blech und dergleichen sowie von Fotografien ist nicht zulässig. Das Anbringen von Fotos auf oder im Grabmal ist nicht gestattet.